

UR_GERICHTE 2025_OG Z 24 15 vom 30. April 2025

UR Obergericht, 2025-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_2025_OG_Z_24_15

FR: UR_GERICHTE 2025_OG Z 24 15 du 30 avril 2025

IT: UR_GERICHTE 2025_OG Z 24 15 del 30 aprile 2025

Regeste

Forderung aus Arbeitsrecht.

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sind erst- instanzliche Endentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit Berufung anfechtbar, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt. Vor- liegend hat das Landgerichtspräsidium Uri (nachfolgend: Vorinstanz) einen Endentscheid gefällt und der von der vorinstanzlichen Klägerin (= Berufungsbeklagten) zuletzt aufrechterhaltene Streitwert be- trägt CHF 14'860.75, womit die Berufung zulässig ist. Die Berufung ist frist- und formgerecht einge- reicht worden (Art. 311 ZPO). Die Gegenpartei kann in der Berufungsantwort Anschlussberufung erhe- ben (Art. 313 Abs. 1 ZPO), was vorliegend nicht erfolgt ist. Das Obergericht ist sachlich und funktionell zuständig (Art. 4 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 37a Abs. 2 Gesetz über die Organisation der richterlichen Be- hörden [Gerichtsorganisationsgesetz; GOG; RB 2.3221) und spruchfähig (Art. 33 Abs. 3 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 GOG).

E. 1.2

Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachver- haltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Das Gericht stellt in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu CHF 30'000.00 den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 247 Abs. 2 lit. a ZPO; sogenannter eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz).

E. 1.2.1

Die berufungsführende Partei hat in ihrer Berufungsbegründung nach Art. 311 Abs. 1 ZPO auf- zuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung ge- nügt die Berufungsklägerin nicht, wenn sie lediglich auf die vor der ersten Instanz vorgetragenen Vor- bringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefoch- tenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeu- tig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass die Berufungsklägerin im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfecht, und die Aktenstücke nennt, auf denen ihre Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15.10.2013 E. 3.2). Mit der Begründungspflicht wird bezweckt, dass sich die rechtsmittelführende Par- tei im Hinblick auf die Rechtfertigung der Rechtsmittelanträge mit den erstinstanzlichen Urteilerwä- gungen auseinandersetzt. Ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse kann nur angenommen werden, wenn die Rechtsmittelklägerin ausführt, weshalb der angefochtene Entscheid abzuändern sei. Die Be-

gründung muss also eine Rüge enthalten, welche nach ihrer Art geeignet ist, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu rechtfertigen (Benedikt Seiler, Die Berufung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel/Genf 2013, Rz. 893 f.; vgl. auch: Reetz, in Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl., Zürich/Genf 2025, Art. 311 N. 36).

Seite 5 von 20

E. 1.2.2

Nachdem die Berufungsschrift weder eine pauschale Verweisung auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften noch eine neuerliche, wiederholende Darstellung der Sach- oder Rechtslage enthalten darf, genügt es zur Begründung der Rüge unrichtiger Sachverhaltsfeststellung ebenso wenig der vorinstanzlichen Beweiswürdigung bloss die eigene Würdigung der Aktenlage entgegenzustellen (vgl. Entscheid Obergericht des Kantons Zürich vom 30.03.2020, LE190047, E. II.3). Liegen dem Entscheid mehrere selbständige Begründungen zugrunde, muss sich die Berufungsklägerin im Rechtsmittel mit allen Begründungen auseinandersetzen (Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2021, Rz. 8 zu Art. 311 mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der in der schriftlichen Begründung gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Was nicht oder nicht in genügender Weise gerügt wird, muss die Rechtsmittelinstanz nicht überprüfen (BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGer 5A_164/2019 vom 20.05.2020 E. 5.2.3).

E. 1.2.3

Wird eine Berufung überhaupt nicht – das heisst nicht einmal ansatzweise – begründet, wird lediglich auf die Vorakten verwiesen oder genügt die (unzureichend begründete) Berufung den Anforderungen an die Begründung in anderweitiger Hinsicht nicht, so wird auf diese nicht eingetreten (Reetz, a.a.O., Art. 311 N. 38). Die Anforderungen an die Begründung gelten auch im Geltungsbereich des eingeschränkten und des uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes (Reetz, a.a.O., Art. 311 N. 37; Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Rz. 8 zu Art. 311 u.a. mit Hinweis auf BGer 5A_512/2020 vom 07.12.2020 E. 3.2.2).

E. 1.2.4

Als allgemeine Prozessvoraussetzung muss die (berufungs-)klagende Partei zudem über ein schutzwürdiges Interesse an ihren Rügen verfügen (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO; Alexander Zürcher, in Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl., Zürich/Genf 2025, Art. 59 N. 12). Staatlicher Rechtsschutz soll nicht Selbstzweck sein; ein Prozess soll nicht aus purer Rechthaberei geführt werden (Alexander Zürcher, a.a.O., Art. 59 N. 12). Ob ein Rechtsschutzanspruch besteht, bestimmt sich dabei nach dem materiellen Recht (Alexander Zürcher, a.a.O., Art. 59 N. 12). Ob ein schutzwürdiges Interesse besteht, prüft das Gericht von Amtes wegen (Art. 60 ZPO). Liegt ein solches nicht vor, tritt das Gericht auf die entsprechenden Rügen nicht ein (vgl. Art. 59 Abs. 1 ZPO Umkehrschluss).

E. 1.2.5

Ob die Berufung vorliegend im Einzelnen den Begründungsanforderungen genügt und die Berufungsklägerin über ein schutzwürdiges Interesse an ihren Rügen verfügt, ist im Sachzusammenhang zu prüfen. Auf die Berufung ist unter Vorbehalt rechtsgenügender

Begründung und des Vorliegens eines schutzwürdigen Interesses einzutreten.

E. 1.3

Die Rechtsmittelinstanz kann eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden (Art. 316 Abs. 1 ZPO). Sie kann einen zweiten Schriftenwechsel anordnen (Art. 316 Abs. 2 ZPO) und

Seite 6 von 20

kann Beweise abnehmen (Art. 316 Abs. 3 ZPO). Das Berufungsgericht hat bei der Verfahrensleitung und -gestaltung einen grossen Spielraum. Es steht grundsätzlich in seinem Ermessen, ob es eine Parteiverhandlung ansetzen und Beweise abnehmen will. In aller Regel wird das Berufungsverfahren als reiner Aktenprozess geführt ohne Durchführung einer Parteiverhandlung und Abnahme von Beweisen (BGE 142 III 413 E. 2.2.1). Da die Akten des erstinstanzlichen Verfahrens und die Rechtsschriften des Rechtsmittelverfahrens genügend Aufschluss für eine Beurteilung geben, verzichtet das Obergericht vorliegend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und entscheidet aufgrund der Akten.

E. 2

Die Berufungsklägerin macht vorab geltend, die Vorinstanz habe Verfahrensfehler begangen.

E. 2.1.1

Die Berufungsklägerin führt aus (act. 2.1 II. Ziff. 5 ff.), die Vorinstanz habe ein derart hohes Tempo hin zur Entscheidungsfindung angeschlagen, dass Verfahrensrechte der Parteien beschnitten worden seien. Die Berufungsklägerin habe den Schlussvortrag der Gegenpartei, den die Vorinstanz am 28. Juni 2024 verschickt habe, am 2. Juli 2024 entgegengenommen. Folglich müsste eine Stellungnahme freiwilliger Art spätestens am 12. Juli 2024 bei der Vorinstanz eingegangen sein. In Uri herrsche die verbreitete Usanz, dass Rechtsschriften am Schalter der Gerichtskanzlei abgegeben würden. Es wäre dem unterzeichneten Rechtsvertreter der Berufungsklägerin ohne Weiteres möglich gewesen, an diesem 12. Juli 2024 eine Stellungnahme beim Gericht physisch abzugeben. Dieses Papier sei auch schon vorbereitet gewesen. Da aber am 11. Juli 2024 das Dispositiv ergangen sei (das die Berufungsklägerin am 12.07.2024 entgegengenommen habe), habe die Berufungsklägerin darauf verzichtet, ihre Eingabe dem Gericht zu überbringen. Damit seien der Berufungsklägerin – wie auch der Berufungsbeklagten – in unzulässiger Weise Verfahrensrechte beschnitten worden.

E. 2.1.2

Zunächst ist die Berufungsklägerin daran zu erinnern, dass sie nicht Verfahrensrechte der Gegenpartei geltend machen kann. Ihr fehlt es diesbezüglich an einem schutzwürdigen Interesse (vgl. BGer 1C_38/2017 vom 21.02.2018 E. 3.2). Soweit die Berufungsklägerin die Verletzung von Verfahrensrechten der Gegenpartei moniert, ist auf die entsprechenden Rügen nicht einzutreten (vgl. E. 1.2.4 hievor). Was die geltend gemachte eigene Verletzung von Verfahrensrechten betrifft, bleiben die Rügen der Berufungsklägerin in hypothetischen Überlegungen verhaftet und überzeugen nicht. Es ist unbestritten, dass die Parteien auf die Durchführung der Hauptverhandlung verzichtet und die Schlussvorträge per 27. Juni 2024 schriftlich eingereicht haben. Die Vorinstanz hat die Schlussvorträge den Parteien alsdann je wechselseitig zugestellt, sodass diese von den Schlussvorträgen je

entsprechend Kenntnis nehmen konnten, was ebenfalls unstrittig ist. Die Rüge der Berufungsklägerin geht nun dahin, dass sie zum Schlussvortrag der Gegenpartei vor Ergehen des vorinstanzlichen Urteils am 11. Juli 2024

Seite 7 von 20

nicht mehr unter Inanspruchnahme des aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleiteten freiwilligen Replikrechts erneut habe Stellung nehmen können. Eine konkrete Stellungnahme, die die Berufungsklägerin der Vorinstanz eingereicht hätte, welche die Vorinstanz alsdann nicht berücksichtigt hätte, liegt indessen nicht vor. Die Berufungsklägerin führt diesbezüglich einzig aus, dass eine solche Stellungnahme vorbereitet gewesen wäre, aber nicht eingereicht worden sei. Es bleibt somit völlig offen und ist unbelegt, ob und inwiefern die Berufungsklägerin überhaupt noch Gegenbemerkungen zum Schlussvortrag der Berufungsbeklagten einzureichen gedacht bzw. ob und inwiefern überhaupt noch Bedarf an Gegenbemerkungen bestanden hätte. Sollte die Eingabe tatsächlich vorbereitet gewesen sein, ist nicht nachvollziehbar, weshalb sie nicht trotzdem eingereicht wurde. Damit hätte immerhin bewiesen werden können, dass tatsächlich noch Gegenbemerkungen anzubringen waren. Wenn die Berufungsklägerin nun aber geltend macht, sie hätte noch Stellung nehmen wollen, ohne dies freilich getan zu haben, so bleibt ihre Rüge, die Vorinstanz habe ihre Verfahrensrechte bzw. ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, reine Hypothese. Die Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist trotz formeller Natur nicht Selbstzweck. Für eine erfolgreiche Gehörsrüge wird deshalb grundsätzlich vorausgesetzt, dass die rechtsmittelführende Partei in der Begründung des Rechtsmittels angibt, welche Vorbringen sie in das Verfahren bei Gewährung des rechtlichen Gehörs eingeführt hätte und inwiefern diese hätten erheblich sein können (vgl. BGer 5A_732/2021 vom 29.03.2022 E. 2.1.2). Abstrakt und gestützt auf Hypothesen eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu rügen, geht entsprechend fehl. Somit läuft die Rüge der Berufungsklägerin, sie hätte – rein hypothetisch – noch Stellung nehmen wollen, ins Leere.

E. 2.2.1

Die Berufungsklägerin macht weiter geltend (act. 2.1 II. Ziff. 9.5 f.), die Berufungsbeklagte habe vorinstanzlich ein Rechtsbegehren auf Herausgabe von zwei Bundesordnern mit von der Berufungsbeklagten gesammelten Rezepten gestellt. Dieses Rechtsbegehren habe die Berufungsbeklagte zurückgezogen, womit sie in diesem Punkt als unterliegend zu gelten habe. Die Berufungsbeklagte habe die Rezepte vergessen. Sie habe sie später abgeholt. Es sei zu fragen, weshalb sie zwischenzeitlich ein Rechtsbegehren auf Herausgabe gestellt habe. Im vorliegenden Fall liege kein Entfall des rechtlichen Interesses vor, sondern vielmehr habe es einen explizit erklärten Rückzug gegeben. Die Berufungsbeklagte müsse insoweit Parteikosten tragen bzw. werde ersatzpflichtig.

E. 2.2.2

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid zum Streitpunkt der Herausgabe von zwei Bundesordnern mit Rezepten erwogen (E. 2), dass die Berufungsbeklagte im Anschluss an die Instruktionverhandlung vom 10. Juni 2024 im Beisein ihrer Rechtsvertreterinnen in den Betrieb der Berufungsklägerin gegangen sei und die entsprechenden Rezeptordner abgeholt hätte. Die Rezeptordner hätten sich folglich wieder im Besitz der Berufungsbeklagten befunden, weshalb der Streitgegenstand (recte

Seite 8 von 20

wohl treffender [im Ergebnis aber ohne Relevanz]: das schutzwürdige Interesse) nachträglich weggefallen und das Begehren auf Herausgabe der Ordner gegenstandslos geworden und abzuschreiben sei.

E. 2.2.3

Was die Berufungsklägerin gegen diese Beurteilung vorbringt, ist unbegründet, soweit ihre Rügen überhaupt den Begründungsanforderungen genügen. Entgegen der Darstellung der Berufungsklägerin hat die Berufungsbeklagte das Rechtsbegehren auf Herausgabe der beiden Rezeptordner nicht zurückgezogen. In ihrem Schlussvortrag vom 27. Juni 2024 führte die Berufungsbeklagte vielmehr aus, dass das klägerische Rechtsbegehren Ziff. 3 als gegenstandslos abgeschrieben werden könne, weil die Klägerin (= die Berufungsbeklagte) wieder im Besitz der zwei Rezeptordner sei, nachdem sie die Ordner nach der Instruktionsverhandlung im Betrieb der Berufungsklägerin habe abholen können. Von einem Rückzug des Begehrens ist nirgends die Rede. Das schutzwürdige Interesse an der Herausgabe der Rezeptordner bzw. am entsprechenden Rechtsbegehren ist nach Abholung der Ordner vielmehr nachträglich dahingefallen. Den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz vermag die Berufungsklägerin keine tauglichen Rügen entgegenzuhalten. Es kann vielmehr auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vgl. E. 2.2.2 hievor).

E. 2.2.4

Die Vorinstanz hat infolge Gegenstandslosigkeit des Rechtsbegehrens Ziff. 3 (lautend auf die Herausgabe der Rezeptordner) die auf dieses Begehren entfallenden Prozesskosten in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO nach Ermessen verteilt. Die Ermessensausübung ging dahin, dass die mit diesem Rechtsbegehren angefallenen Kosten vollumfänglich der Berufungsklägerin auferlegt wurden (vgl. angefochtener Entscheid, E. 6). In der Berufung wird zur Ermessensausübung der Vorinstanz nichts Substantielles ausgeführt. Vielmehr wird darauf beharrt, dass das Begehren von der Berufungsbeklagten zurückgezogen worden sei, was nach Ansicht der Berufungsklägerin Konsequenzen hätte haben müssen (im Sinne eines Unterliegens der Berufungsbeklagten). Nachdem die Vorinstanz jedoch zurecht von Gegenstandslosigkeit des Rechtsbegehrens Ziff. 3 infolge Abholens der Ordner (und nicht wegen eines Rückzugs des entsprechenden Rechtsbegehrens) ausgegangen ist bzw. die Berufungsklägerin den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz nichts entgegenzuhalten vermag (vgl. E. 2.2.3 hievor), ist der Argumentation der Berufungsklägerin, welche darauf aufbaut, dass das Begehren zurückgezogen worden sei, der Boden entzogen. Offensichtliche Mängel in der Ermessensausübung der Vorinstanz sind keine ersichtlich. Somit sind die Rügen der Berufungsklägerin unbegründet, soweit sie überhaupt den Begründungsanforderungen genügen und bleibt es bei der Kostenverteilung gemäss angefochtenem Entscheid. Insbesondere steht der Berufungsklägerin kein Parteikostenersatz im Zusammenhang mit dem gegenstandslos gewordenen Rechtsbegehren zu, wie sie berufsungsweise geltend macht.

E. 2.2.5

Soweit die Berufungsklägerin – immer noch unter dem Titel «Verfahrensfehler» – geltend macht, die Vorinstanz habe den Streitwert falsch berechnet, weil sie anstatt von einem Streitwert von

CHF 13'798.10 (brutto) von einem Streitwert von CHF 14'860.75 (brutto) ausgegangen sei, zeigt die Berufungsklägerin nicht auf, inwiefern die falsche Berechnung – soweit sie denn überhaupt falsch wäre – ihre Interessen schutzwürdig betreffen würde. Der Streitwert hat u.a. Bedeutung für die Wahl der Verfahrensart (vgl. Art. 243 Abs. 1 ZPO), die Geltung des (eingeschränkten) Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art. 247 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 ZPO) oder die Bemessung der Prozesskosten (vgl. Art. 5 f. Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenreglement, GGebR, RB 2.3232]), wobei in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 – wie vorliegend – keine Gerichtskosten erhoben werden (Art. 114 lit. c ZPO). Die Berufungsklägerin zeigt nicht auf und es ist auch nicht ersichtlich, dass und inwiefern der geringfügige Unterschied in der Streitwertberechnung eine relevante Auswirkung auf ihre Rechtspositionen haben müsste bzw. gehabt hätte. Auf der korrekten Streitwertberechnung um der Streitwertberechnung wegen zu beharren, ist im Rechtsmittelverfahren unzulässig (vgl. E. 1.2.4 hievor). Infolgedessen und aufgrund unzureichender Begründung ist auf die entsprechenden Rügen nicht einzutreten.

E. 3

Als Vorbemerkung für die weitere Prüfung ist festzuhalten, dass die Parteien am 15. Februar 2022 einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, gemäss welchem die Berufungsbeklagte im Betrieb der Berufungsklägerin ab dem 15. März 2022 als Köchin angestellt wurde. Der Monatslohn wurde bei einem Pensum von 100% und 42 Arbeitsstunden pro Woche auf CHF 5'800.00 festgelegt. Am 26. Juli 2022 kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis per 31. August 2022 (vgl. angefochtener Entscheid E. 3 und die dortigen Hinweise auf die Akten).

E. 4

Im materiellen Teil der Berufungsschrift wendet sich die Berufungsklägerin zunächst der Position «falsch berechneter Lohn» für März 2022 zu.

E. 4.1

Zum Lohn für den März 2022 hat die Vorinstanz erwogen (E. 3.1), die Berufungsbeklagte habe geltend gemacht, bereits Anfang März 2022 – einen halben Monat vor dem offiziellen Beginn des Arbeitsverhältnisses – für die Berufungsklägerin zu arbeiten begonnen zu haben. In dieser Zeit seien 99.5 Arbeitsstunden angefallen, welche ihr die Berufungsklägerin separat vergütet habe. Die Berufungsklägerin habe aber diesen Lohn falsch berechnet und zu wenig ausbezahlt. Die Berufungsklägerin habe die Ausführungen der Berufungsbeklagten zu diesem Thema nicht bestritten. In Ziffer 27 der Klageantwort, welche sich auf die Ziffern 29 bis 37 der Klage beziehen würden, sei sie mit keinem Wort auf die Lohnberechnung für den Monat März 2022 eingegangen. Auch in der Duplik habe die Berufungsklägerin dieses Thema nicht angesprochen. Mangels Bestreitung würden die Ausführungen der Berufungsbeklagten zu diesem Sachverhalt – nicht aber die Forderung als solche – als anerkannt gelten. In der

Seite 10 von 20

Folge berechnete die Vorinstanz – gestützt auf den von ihr als unbestritten und erstellt erachteten Sachverhalt von 99.5 geleisteten und separat vergüteten Stunden in der ersten Hälfte März 2022 – die Entschädigung der geleisteten Stunden auf Basis der im Arbeitsvertrag vereinbarten Konditionen.

E. 4.2

hievor). Somit bleibt es beim Vorgehen der Vorinstanz, die Entschädigung der geleisteten Stunden auf Basis der im Arbeitsvertrag vereinbarten Konditionen zu bemessen (vgl. E. 4.1 in fine hievor). Diese Bemessung bzw. Berechnung ergab, dass die Berufungsklägerin der Berufungsbeklagten nach Abzug des für den Monat März 2022 bereits bezahlten Betrages und unter Berücksichtigung des Dispositionsgrundsatzes CHF 387.85 (brutto) nachzuzahlen hat. Zur konkreten Berechnung gestützt auf die Konditionen des Arbeitsvertrags bringt die Berufungsklägerin in ihrer Berufung nichts vor. Sie hält lediglich in grundsätzlicher Art fest, dass es keine Nachweise gebe, den Lohn entlang der Konditionen des Arbeitsvertrages zu bemessen. Damit dringt sie aus den bereits genannten Gründen aber nicht durch.

E. 4.3

In der Klageantwort vom 12. September 2023 (VI-act. 03.01) wurde in Ziff. 27 zu den Ausführungen der Klage unter den Ziff. 29 bis 37 ausgeführt, die Klägerin (= die Berufungsbeklagte) habe zu beweisen, dass die Stunden, die sie entgolten haben wolle, von ihr effektiv geleistet worden seien. Die Beklagte (= Berufungsklägerin) bestreite dies, weshalb es am Rechtsgrund für die Forderung fehle. In Ziff. 28 der Klageantwort führte die Berufungsklägerin aus, die Berechnungen, welche die Berufungsbeklagte anstelle, würden unterstellen, dass es eine grosse Präzision gebe. Nur würde sich das Basisproblem früher zeigen, wobei auf die vorstehende Ziff. (27, Anm. des Gerichts) verwiesen wurde. In

Seite 11 von 20

der besagten Ziff. 27 der Klageantwort wiederum wurde, wie gesagt, bestritten, dass die Berufungsbeklagte überhaupt die geltend gemachten Stunden geleistet habe. Mithin wurde gerade nicht die massliche Berechnung der Stundenentschädigung bestritten, sondern die geleisteten Stunden an sich (in der Diktion der Berufungsklägerin das «Basisproblem»). Somit erweisen sich die vorinstanzlichen Erwägungen, die Berufungsklägerin habe die Ausführungen der Berufungsbeklagten zum Sachverhalt, der dem falsch abgerechneten Lohn für März 2022 zugrunde lag, nicht bestritten, als nicht korrekt, wobei man sich andererseits fragen könnte, inwiefern die Berufungsklägerin ihrer substantiiert und konkret auszuübenden Bestreitungslast mit ihrer doch eher allgemeinen Bestreitung nachgekommen wäre. Wie die Berufungsklägerin in ihrer Berufung jedoch (zumindest im Ergebnis) zurecht ausführt, kann die Frage der gehörigen Bestreitung offengelassen werden. Denn selbst wenn entgegen der Vorinstanz von einer gehörigen Bestreitung des «Basisproblems» (nämlich, dass in der ersten Hälfte März 2022 effektiv 99.5 Stunden nicht geleistet und separat vergütet worden wären) ausgegangen werden müsste, so ergibt sich aus der mit der Klage eingereichten Lohnabrechnung für die erste Hälfte März 2022 (Klagebeilage 6) klar und eindeutig, dass die Berufungsklägerin der Berufungsbeklagten für die erste Hälfte März 2022 99.5 Stunden separat vergütet hat. Die Berufungsklägerin kann kaum ernsthaft bestreiten, dass die Berufungsbeklagte die Stunden, die ihr von der Berufungsklägerin vergütet wurden, nicht auch effektiv geleistet hat. Ein Versehen o.ä. macht die Berufungsklägerin nicht geltend. Somit bleibt es im Ergebnis dabei, dass der rechtserhebliche Sachverhalt sich so ereignet hat, wie von der Vorinstanz festgestellt; nämlich, dass in der ersten Hälfte März 2022 99.5 Stunden tatsächlich geleistet und separat vergütet wurden.

E. 4.4

Die massliche Berechnung wiederum bzw. die Konditionen, gemäss welchen die Vorinstanz der Berufungsbeklagten folgend die Entschädigung für die 99.5 geleisteten Stunden bemass, hat die Berufungsklägerin im vorinstanzlichen Verfahren nicht bestritten. Vielmehr hat sich die Berufungsklägerin darauf beschränkt, die geleisteten Stunden an sich zu bestreiten (vgl. E. 4.3 hievor). Erst in der Berufung macht sie geltend, dass der abgerechnete Lohn der Absprache der Parteien entsprochen habe bzw. entsprochen haben müsse; für anderes – insbesondere eine Bemessung nach den Konditionen des späteren Arbeitsvertrages – gebe es keine Nachweise. Das Vorgehen der Berufungsklägerin ist prozessual unzulässig und grenzt an Rechtsmissbrauch. Die Berufungsklägerin widerspricht nicht nur ihrer vorinstanzlich vertretenen Auffassung, die Stunden seien effektiv nicht geleistet worden («venire contra factum proprium», vgl. Lehmann/Honsell, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., 2022, N. 43 zu Art. 2 u.a. mit Hinweis auf BGer 2C_502/2016 vom 24.05.2017 E. 2.4), sondern übergeht auch, dass sie vorinstanzlich hinsichtlich der masslichen Berechnung ihrer Bestreitungslast nicht nachgekommen ist. Sinn der Bestreitungslast ist insbesondere, dass die Gegenpartei weiss, worüber sie Beweis zu führen hat. Auch das Gericht muss wissen, ob eine Tatsache streitig ist. Denn grundsätzlich ist nur über streitige Tatsachen Beweis zu führen (vgl. E. 4.2 hievor). Wenn es die Berufungsklägerin unterlässt,

Seite 12 von 20

Tatsachen zu bestreiten und damit die Gegenpartei und die Vorinstanz im Ungewissen lässt, worüber sie Beweis zu führen bzw. zu erheben haben, kann sie dieses Versäumnis nicht im Rechtsmittelverfahren nachholen. Die Tatsachenbehauptung der Klägerin vor Vorinstanz, nämlich dass auch der Stundenlohn in der ersten Hälfte März 2022 auf der Basis des arbeitsvertraglich vereinbarten Monatslohns von CHF 5'800.00 zu berechnen sei (vgl. Klage vom 06.07.2023 Ziff. 29), hat die Berufungsklägerin – wie gesagt – vorinstanzlich nicht bestritten. Entsprechend durfte die Vorinstanz die Tatsachenbehauptung ohne Beweisverfahren dem Entscheid zugrunde legen, zumal weder geltend gemacht noch ersichtlich ist, dass und inwiefern die Vorinstanz an dieser Tatsachendarstellung erhebliche Zweifel hätte hegen müssen, die ihrerseits allenfalls Anlass zu weiteren Beweiserhebungen hätten geben müssen (vgl. E.

E. 5

Bezüglich des Streitpunktes «Lohnersatz bei Krankheit» führt die Berufungsklägerin in ihrer Berufung einzig aus (act. 2.1 II. Ziff. 16 f.), die Vorinstanz missachte die Aussage der Berufungsbeklagten, welche bestätigt habe, ihren Lohn für Juli und August 2022 vollumfänglich erhalten zu haben. Anschliessend habe die Versicherungslösung gegriffen, die gemäss Vorgaben des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes (L-GAV) die geschuldeten Leistungen übernommen habe, weshalb eine Differenz nicht gegeben sei. Damit verkennt die Berufungsklägerin den springenden Punkt, denn es geht bei der betreffenden Streitfrage nicht darum, ob die Berufungsbeklagte den Lohn für Juli und August 2022 vollumfänglich erhalten hat, was – insofern zutreffend – unstrittig ist. Vielmehr geht bzw. ginge es um die Frage, ob die Berufungsklägerin über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus (vgl. E. 3 hievor) auch im September 2022 eine Lohnfortzahlungspflicht trifft. Die Vorinstanz hat dazu erwogen, die Berufungsklägerin unterstehe als Gastgewerbebetrieb dem L-GAV, welcher vorschreibe, dass der Arbeitgeber zugunsten der Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen habe, die während 720 von 900 aufeinanderfolgenden Tagen 80 % des Bruttolohns zahle.

Während einer Aufschubzeit von höchstens 60 Tagen pro Jahr habe der Arbeitgeber 88 % des Bruttolohns zu zahlen. Diese Leistungen seien auch zu erbringen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Krankheitsende ende. Die Berufungsklagende sei unbestrittenermassen vom 27. Juli bis 31. Dezember 2022 krankheitsbedingt zu 100

Seite 13 von 20

% arbeitsunfähig gewesen. Die Berufungsklägerin habe gestützt auf den L-GAV auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus während der Dauer der Aufschubzeit von 60 Tagen 88 % des vereinbarten monatlichen Bruttolohns zu zahlen. Die Aufschubzeit habe im September 2022 noch 24 Tage betragen. Ab dem 25. September 2022 habe die Krankentaggeldversicherung Taggeldleistungen erbracht. Die Berufungsklägerin habe der Berufungsklagenden daher im September 2022 für 24 Tage 88 % des darauf entfallenden Lohns zu zahlen, was einen Betrag von CHF 4'423.46 ergebe. Da die Berufungsklagende klageweise nur eine Auszahlung von CHF 4'423.15 beantragt habe, sei ihr dieser Betrag zuzusprechen. Da sich die Berufungsklägerin in ihrer Berufung zu den Erwägungen der Vorinstanz nicht äussert bzw. ihre Äusserung zu diesem Punkt, wie vorerwähnt, an der Sache vorbeigehen, ist auf die Berufung inso weit nicht einzutreten und hat es mit dem vorinstanzlichen Entscheid in diesem Punkt sein Bewenden.

E. 6

Der nächste Streitpunkt betrifft die Überstunden.

E. 6.1.1

In der Berufung wird dazu ausgeführt (act. 2.1 II. Ziff. 18), dass die Vorinstanz zunächst verkenne, dass die Berufungsklagende als leitende Angestellte zu qualifizieren sei. Bei der Qualifikation sei nicht die lohnmassige Schwelle entscheidend, sondern die Art der ausgeführten Arbeit. Die Berufungsklagende sei Küchenchefin gewesen.

E. 6.1.2

Die Vorinstanz bezieht sich im angefochtenen Entscheid auf Art. 15 Abs. 7 L-GAV, wonach mit Mitarbeitern, deren monatlicher Bruttolohn ohne 13. Monatslohn mindestens CHF 6'750.00 betrage, die Überstundenentschädigung in einem schriftlichen Arbeitsvertrag im Rahmen des Gesetzes frei vereinbart werden kann. Die Vorinstanz erwägt dazu, dass die Berufungsklagende die Lohnschwelle klar nicht erreicht habe und – selbst wenn sie dies getan hätte – keine schriftliche Vereinbarung zur Überstundenentschädigung bestanden habe. Die Vorinstanz stütze sich deshalb bei der Beurteilung der Überstundenentschädigung auf die allgemeine Regelung gemäss Art. 15 Abs. 1 bis 6 L-GAV.

E. 6.1.3

Die Berufungsklägerin stellt der schlüssigen vorinstanzlichen Beurteilung im Wesentlichen ihre eigene Sicht der Dinge entgegen. In rein appellatorischer Weise hält sie dafür, dass die Berufungsklagende eine leitende Angestellte gewesen sei. Dass die Vorinstanz Art. 15 Abs. 7 L-GAV zu Unrecht angewendet hätte, wird jedoch nicht vorgebracht. Die Berufungsklägerin bestreitet weder, dass die von der Vorinstanz angerufene Bestimmung im L-GAV anwendbar gewesen wäre, noch dass die Berufungsklagende entgegen den Feststellungen der Vorinstanz die Bruttolohnschwelle überschritten hätte. Auch bringt die Berufungsklägerin nicht vor, dass eine schriftliche Vereinbarung über eine allenfalls abweichende Regelung der Überstundenentschädigung bestanden hätte. Der Begriff der

«leitenden Angestellten» ist im Übrigen so kein Begriff von Art. 15 L-GAV. Vielmehr sind abweichende Regelungen

Seite 14 von 20

zur Überstundenentschädigung nach Massgabe der Kriterien von Art. 15 Abs. 7 L-GAV zu beurteilen, mithin anhand des Überschreitens der dort genannten Bruttolohnschwelle sowie des Vorliegens einer schriftlichen Vereinbarung, wie es die Vorinstanz getan hat. Dass damit im Ergebnis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in höherer, leitender Position betroffen sind, ist lediglich eine Folge der Erfüllung dieser Kriterien. Die Art der ausgeführten Arbeit ist dagegen gerade kein Kriterium. Die Berufung ist in diesem Punkt unbegründet, soweit sie überhaupt den Begründungsanforderungen genügt.

E. 6.2

Entgegen der Berufung legt die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid sodann ausführlich dar, auf welche Stundenlisten sie sich bei der Beurteilung der Überstundenentschädigung stützte und weshalb sie dies tat (a.a.O. E. 3.3.3). Namentlich stützte sich die Vorinstanz auf die Stundenlisten in Klagebeilage (KB) 24, von welchen die gerichtlich befragte Zeugin – die direkte Vorgesetzte der Berufungsbeklagten und Hilfsperson der Berufungsklägerin – bestätigt habe, dass es sich hierbei um Stundenlisten gehandelt habe, wie sie von der Berufungsklägerin jeweils ausgedruckt und den Mitarbeitern zugestellt oder übergeben worden seien. In der vorliegenden Berufung wird geltend gemacht, einzig die Berufungsbeklagte habe Stundenlisten beigebracht und es sei nicht erstellt, woher die Listen stammen sollten (act. 2.1 II. Ziff. 24). In der Klageantwort vor Vorinstanz führte die Berufungsklägerin noch aus, im Betrieb der Berufungsklägerin sei jedem Arbeitnehmer mit der jeweiligen Monatslohnabrechnung die Stundenliste zugestellt worden, die die Berufungsklägerin als massgeblich sehe (a.a.O. Ziff. 23). Wenn die Berufungsklägerin in der Berufung nun ausführt, es erschliesse sich nicht, wie die Stundenlisten in die Hände der Berufungsbeklagten gekommen sein sollen, ist sie daran zu erinnern, dass sie in ihrer eigenen Klageantwort darauf eine Antwort geliefert hat. Die Vorinstanz hat sich im Übrigen mit der Frage, ob die erwähnten Stundenlisten tatsächlich von der Berufungsklägerin stammen, ausführlich auseinandergesetzt und begründet, weshalb sie von Entsprechendem ausging (angefochtener Entscheid E. 3.3.3). Damit setzt sich die Berufungsklägerin in ihrer Berufung nicht hinreichend auseinander. Vielmehr plädiert die Berufungsklägerin weitgehend an den Erwägungen der Vorinstanz vorbei für ihre Sicht der Dinge, was im Berufungsverfahren nicht zulässig ist (vgl. E. 1.2.1 ff. hievor). Somit ist von der sachverhaltlichen Beurteilung der Vorinstanz auszugehen, insbesondere der diesbezüglichen Feststellung der Vorinstanz, dass die Stundenlisten in KB 24 von der Berufungsklägerin ausgedruckt und der Berufungsbeklagten ausgehändigt oder zugestellt wurden. Dass die Vorinstanz ausgehend von dieser Feststellung die Beurteilung der Überstundenentschädigung anhand der Stundenlisten KB 24 vornahm, lässt sich insofern nicht beanstanden.

E. 6.3

Die Vorinstanz kommt anhand der Stundenlisten in KB 24 zum Schluss, dass die Berufungsbeklagte 102.12 (bzw. dezimal 102.2) Überstunden tatsächlich geleistet hat. Da der Berufungsklägerin die entsprechenden Überstunden (aufgrund des Umstands, dass die Stundenlisten von der Berufungsklägerin selbst stammten, vgl. E. 6.2 hievor) bekannt gewesen seien und sie nicht dagegen eingeschritten sei,

sei ihr der Einwand, die Überstunden seien nicht angeordnet oder betriebsnotwendig gewesen, verwehrt (angefochtener Entscheid, E. 3.3.3 S. 16). Die Berufungsklägerin hält dieser schlüssigen Beurteilung der Vorinstanz, die der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspricht (vgl. BGer 4A_403/2018 vom 11.03.2019 E. 4.3.1 mit Hinweisen; vgl. auch BGer 4A_434/2013 vom 19.12.2013 E. 4.2.2), nichts Stichhaltiges entgegen. Ausgehend von der Feststellung, dass die Stundenlisten in KB 24 von der Berufungsklägerin stammten, lässt sich nicht beanstanden, dass die Vorinstanz die Beurteilung der Überstundenentschädigung anhand ebendieser Stundenlisten vornahm. Zur Bedeutung des Sternchens auf den Stundenlisten äusserte sich die Vorinstanz im Übrigen ausführlich und überzeugend, genauso wie zum Umstand, dass sie auf den Saldo der Überstunden per Ende Juli 2022 abstellte. Mit diesen Erwägungen der Vorinstanz setzt sich die Berufungsklägerin nicht auseinander; vielmehr hält die Berufungsklägerin repetitiv an ihrem Standpunkt fest, die Stundenlisten stammten nicht von ihr und die Sternchen auf den Listen würden bedeuten, dass die Stunden nicht anerkannt worden seien. Letzteres erscheint ohnehin widersprüchlich: Die Berufungsklägerin will die entsprechenden Stundenlisten nicht erstellt und nicht ausgehändigt haben, aber dennoch wissen, was die Bedeutung der darauf enthaltenen Sternchen war. Die Argumentation der Berufungsklägerin ist nicht schlüssig. Somit hat es mit dem Entscheid der Vorinstanz bezüglich der Überstundenentschädigung sein Bewenden.

E. 7

Der nächste Streitpunkt betrifft die Entschädigung von nicht bezogenen Ferien-, Feier- und Ruhetagen.

E. 7.1

Die Vorinstanz erwägt zu den Ferientagen (angefochtener Entscheid, E. 3.4.3), der Ferienanspruch der Berufungsbeklagten ergebe sich einerseits aus der unbestrittenen Dauer des Arbeitsverhältnisses und andererseits aus dem L-GAV. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wäre es daher an der Berufungsklägerin gewesen zu beweisen, dass die Berufungsbeklagte sämtliche Ferientage, auf welche sie gestützt auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses und den L-GAV Anspruch hatte, bezogen habe. Diesen Beweis habe die Berufungsklägerin nicht einmal angetreten. Bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruchs für nicht bezogene Ferientage bezog sich die Vorinstanz wiederum auf die Stundenlisten in KB 24 (vgl. E. 6.2 hievore). Diese würden per Ende des Arbeitsverhältnisses im August 2022 14.67 nicht bezogene Ferientage ausweisen, weswegen die Berufungsklägerin der Berufungsbeklagten die von ihr behaupteten, per Ende des Arbeitsverhältnisses nicht bezogenen 14.67 Ferientage zu entschädigen habe. Gestützt auf die Lohnangaben und die Vorgaben im L-GAV errechnete die Vorinstanz einen von der Berufungsklägerin an die Berufungsbeklagte zu zahlenden Entschädigungsanspruch von CHF 3'072.30. In analoger Weise und mit analoger Begründung ging die Vorinstanz bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruchs für nicht bezogene Feiertage (angefochtener Entscheid, E. 3.5.3) und für nicht bezogene Ruhetage (a.a.O., E. 3.6.3) vor. Insbesondere stellte sie auch dort auf den in den

Stundenlisten KB 24 ausgewiesenen Saldo ab und errechnete den Entschädigungsanspruch alsdann gestützt auf die Lohnangaben und die Vorgaben im L-GAV.

E. 7.2

Die Erwägungen der Vorinstanz berücksichtigen die prozessual eingebrachten Vorbringen der Parteien, würdigen die vorhandenen Beweise – insbesondere unter Einschluss der gerichtlichen Zeugenbefragung – eingehend und gründlich, nennen die angewandten rechtlichen Bestimmungen und begründen ausführlich, dass und weshalb ein Entschädigungsanspruch für nicht bezogene Ferien-, Feier- und Ruhetage zugunsten der Berufungsbeklagten besteht. Was die Berufungsklägerin in ihrer Berufung hierzu vorbringt, erschöpft sich über weite Strecken in einer blossen Wiederholung ihres vorinstanzlich vorgetragenen Standpunkts und einer appellatorischen Kritik am vorinstanzlichen Entscheid, was im Berufungsverfahren nicht zulässig ist (vgl. E. 1.2.1 ff. hievor). Es ist vorliegend von der Feststellung der Vorinstanz auszugehen, dass die Stundenlisten in KB 24 von der Berufungsklägerin ausgedruckt und der Berufungsbeklagten ausgehändigt oder zugestellt wurden (vgl. E. 6.2 hievor). Die Berufungsklägerin behauptet in ihrer Berufung eine andere Herkunft der Stundenlisten ohne darzutun, weshalb die diesbezüglichen Feststellungen der Vorinstanz falsch sein sollten (wie bereits oben, vgl. E. 6.2). Unbehelflich ist weiter die Rüge, das Einplanen und Umsetzen von Ferien-, Feiertagen und Ruhetagen habe zum Auftrag der Berufungsbeklagten gehört. Selbst wenn dies zum Auftrag der Berufungsbeklagten gehört hätte, was hier letztlich offenbleiben kann, ändert dies nichts an der Tatsache, dass die Berufungsbeklagte einen entsprechenden Ferien-, Feiertags- und Ruhetagssaldo hatte, wie von der Vorinstanz festgestellt. Von dieser Feststellung bzw. der gestützt auf die erwähnten Stundenlisten erfolgten vorinstanzlichen Beurteilung des Entschädigungsanspruchs ist – da dagegen im Berufungsverfahren keine tauglichen Rügen erhoben wurden – auszugehen. Die Berufung ist auch hinsichtlich der Entschädigung von nicht bezogenen Ferien-, Feier- und Ruhetagen somit unbegründet, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.

E. 8

Die Berufungsklägerin wendet sich abschliessend gegen die vorinstanzlich festgelegte Parteikostenentschädigung, wobei sie sich einzig gegen die vorinstanzliche Festlegung der Honorarpauschale und nicht gegen die Berücksichtigung der Mehrwertsteuer und der Barauslagen richtet.

E. 8.1

Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach den kantonalen Tarifen zu (Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenreglement, GGebR, RB 2.3232] beträgt die Anwaltsentschädigung in Zivilverfahren vor erster Instanz bei einem Streitwert über CHF 5'000.00 bis 20'000.00 zwischen CHF 1'000.00 bis 6'000.00.

Innerhalb der Mindest- und Höchstansätze ist die Entschädigung nach dem Streitwert, nach dem Zeitaufwand, der Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, der Schwierigkeit der Sache sowie des Umfangs und der Art der

Seite 17 von 20

Bemühungen festzulegen (vgl. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenverordnung, GGebV, RB 2.3231]). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; 141 I 124 E. 4.3). Dem Sachgericht kommt bei der Bemessung der Parteientschädigung bzw. Festlegung der

Pauschale ein weites Ermessen zu (vgl. BGE 143 IV 453 E. 2.5.2 in fine). Pauschalen nach Rahmentarifen erweisen sich dann als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Diensten stehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; 141 I 124 E. 4.3).

E. 8.2

Die Vorinstanz hat den von der Berufungsbeklagten im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Parteikostensersatz von CHF 12'000.00 auf das zulässige Maximum des ordentlichen Gebührenrahmens von CHF 6'000.00 gekürzt bzw. entsprechend festgelegt (angefochtener Entscheid, E. 6.2). Dass die Vorinstanz damit ihr weites Ermessen bei der Festlegung der Parteientschädigung verletzt hätte, vermag die Berufungsklägerin nicht darzutun. Der Streitwert der Angelegenheit belief sich auf CHF 14'860.75 und lag über der Hälfte des vorliegend einschlägigen Streitwertrahmens (vgl. E. 8.1 hier vor). Von einem mittleren, durchschnittlichen Verfahren – wie die Berufungsklägerin geltend macht – ist rein gestützt auf den Streitwert nicht zwingend auszugehen. Zumindest verletzt die Vorinstanz ihr Ermessen nicht, wenn sie im Ergebnis nicht von einem durchschnittlichen Verfahren ausgeht. Die Vorinstanz führte einen doppelten Schriftenwechsel sowie eine Instruktionsverhandlung mit Zeugenbefragung durch. Die Parteien reichten alsdann je schriftliche Schlussvorträge ein. Ihr Urteil begründete die Vorinstanz auf dreissig Seiten den Verhältnissen angepasst umfassend. Dass die Vorinstanz diesen nicht unerheblichen Aufwand bei der Festlegung der Parteientschädigung mitberücksichtigt, ist nicht zu beanstanden. Mit ihrer Rüge, es habe sich um ein durchschnittliches Verfahren gehandelt, weshalb die Parteientschädigung entsprechend herabzusetzen sei, setzt die Berufungsklägerin im Ergebnis ihr eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der Vorinstanz, was unzulässig ist bzw. keine Ermessensverletzung belegt. Mit ihrer weiteren Rüge, die anwaltliche Vertretung sei gar nicht notwendig gewesen, verkennt die Berufungsklägerin zudem, dass über die Notwendigkeit der Vertretung bei der Bemessung der Parteientschädigung nicht zu befinden ist (vgl. BGE 144 III 164 E. 3.5; Hofmann/Baekert, in Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl., 2024, N. 13 zu Art. 105). Die Vorinstanz hat somit unter Berücksichtigung des ordentlichen Bemessungsrahmens und der konkreten Umstände des vorliegenden Falls die Festlegung der Honorarpauschale vorgenommen, ohne dass die Berufungsklägerin eine Ermessensverletzung zu substantiieren vermochte. Somit ist der vorinstanzliche Entscheid auch in dieser Hinsicht zu bestätigen und die Berufung insoweit unbegründet, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 9

Seite 18 von 20

Nach dem Ausgeführten erweist sich die Berufung als unbegründet und ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Der vorinstanzliche Entscheid ist vollumfänglich zu bestätigen.

E. 10.1

Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die Festsetzung richtet sich nach dem kantonalen Tarif (Art. 96 ZPO). In Berufungs- und Beschwerdeverfahren gilt der gleiche Gebührenrahmen wie vor der Vorinstanz (Art. 9 Abs. 1 GGebR). Das Verfahren vor Vorinstanz war aufgrund von Art. 114 lit. c ZPO

kostenlos (arbeitsrechtliche Streitigkeit bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00). Die Kostenlosigkeit solcher Streitigkeiten gilt auch im kantonalen Rechtsmittelverfahren (vgl. BGer 4A_332/2015 vom 10.02.2016 E. 6.2). Das Berufungsverfahren ist für die Parteien somit kostenlos und es sind keine Gerichtskosten zu erheben.

E. 10.2

Die Berufungsbeklagte begehrt eine Parteientschädigung an. Ihre Rechtsvertretung reichte für das Rechtsmittelverfahren keine Kostennote ein (vgl. Art. 105 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Die Höhe der Partei- entschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO) – die sich ebenfalls nach dem kantonalen Tarif richtet (Art. 96 und Art. 105 Abs. 2 ZPO) – ist demnach nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens entsprechend (Art. 106 Abs. 1 ZPO) hat die Berufungsklägerin der Berufungs- beklagten eine Parteientschädigung zu entrichten, die (inkl. MWSt und Auslagen) angemessen auf CHF 1'500.00 (zwischen 600-3'600) festzusetzen ist (Art. 1 Abs. 1 lit. a und Art. 18 ff. sowie Art. 27 GGebV i.V.m. Art. 29 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 lit. b GGebR).

Seite 19 von 20

Das Obergericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.